

Verpflichtungsermächtigungen

Kämmerertagung Niederbayern/Oberpfalz
05.12.2022

Josef Nießl

Legaldefinition

Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO

vorgesehene Ermächtigungen

zum Eingehen von Verpflichtungen,

die künftige Haushaltsjahre

mit Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben

**für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
belasten**



Historie

Grundlegende Änderung des kommunalen Haushaltsrechts ab 1974

Verpflichtungsermächtigungen gab es bis dahin nicht

bei mehrjährigen Maßnahmen wurde der gesamte Ausgabebedarf im ersten Haushaltsjahr veranschlagt (Aufblähung des Haushaltsvolumens)

Umstellung auf das Kassenwirksamkeitsprinzip



Grundsatz der Kassenwirksamkeit

kameral: Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, § 7 Abs. 1 KommHV-K, VV Nr. 1 zu § 7 KommHV

doppisch: Art 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO
§ 10 Abs. 1 Satz 1 HS 1 Alt. 2 KommHV-D

mehrjährige Maßnahmen werden mit voraussichtlichen Jahresraten veranschlagt

Gesamtausgabebedarf ist anzugeben (§ 10 Abs. 1 KommHV-K, § 12 Abs. 1 KommHV-D)

Grundsatz der Kassenwirksamkeit

Das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen bzw. Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erfordert eine besondere haushaltsmäßige Ermächtigung (Art. 67 Abs. 1 GO)

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind eine besondere Art von Haushaltsmitteln (vgl. Art 64 Satz 1 Nr. 3 GO)

erleichtern die zügige Durchführung mehrjähriger Maßnahmen

Grundsätzliche Regelung Art. 67 GO

Die Verpflichtungsermächtigungen berechtigen zum Eingehen von Leistungsverpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr nicht erfüllt werden, aber Ansätze der Finanzhaushalte bzw. Vermögenshaushalte künftiger Haushaltsjahre vorbelasten.

Unabhängig vom Buchungssystem wurden Regelungen für eine bewegliche Haushaltsführung geschaffen.

Beispiel 1

Bau eines Rathauses in den Jahren 2023–2026

Herstellungskosten 5 Mio. €

Bauzeitenplan:

2023: 500.000 €

2024: 1.500.000 €

2025: 2.000.000 €

2026: 1.000.000 €

**Vergabe des Gesamtauftrags an einen
Generalunternehmer im Haushaltsjahr 2023**

Beispiel 1

<u>Ansatz 2023</u>	<u>VE</u>	<u>Erläuterung</u>
500.000 €	4.500.000 €	die VE belasten die Haushaltsjahre 2024 mit 1,5 Mio. 2025 mit 2,0 Mio. 2026 mit 1,0 Mio.

Beispiel 2

Bestellung eines Feuerwehrlöschfahrzeugs im Haushaltsjahr 2023 (Lieferzeit 13 Monate)

Kaufpreis 500.000 €

Bezahlung bei Lieferung im Haushaltsjahr 2024

Beispiel 2

Ansatz 2023

VE

Erläuterung

0

500.000

Die VE belastet das
Haushaltsjahr 2024
mit 500.000

Beispiel 3

Der Sportverein FC Meniskus-Kickers e.V. plant für das Jahr 2024 die Errichtung einer Flutlichtanlage und beantragt bei der Gemeinde einen Zuschuss nach den örtlichen Förderrichtlinien in Höhe von 10.000 € für diese Maßnahme. Zur Sicherung seiner Finanzierung bittet der Sportverein um eine Zuschusszusage im Haushaltsjahr 2023 für 2024.

Beispiel 3

**VE für eine Investitionsförderungsmaßnahme
(§ 87 Nr. 21 KommHV-K, § 98 Nr. 39
KommHV-D) erforderlich**

<u>Ansatz 2023</u>	<u>VE</u>	<u>Erläuterung</u>
0	10.000	die VE belastet das Haushaltsjahr 2024 mit 10.000

Haushaltsausgleich künftiger Jahre

Mit VE werden Vorentscheidungen für künftige Haushaltsjahre getroffen

Kein Entscheidungsspielraum mehr in künftigen Jahren

VE sind nur zulässig, wenn der Haushaltsausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird (Art. 67 Abs. 2 HS 2 GO)

Beurteilung anhand der mittelfristigen Finanzplanung (Art. 70 GO, § 9 KommHV-D, § 24 KommHV-K)

Festsetzung in der Haushaltssatzung

der Gesamtbetrag der VE muss in der Haushaltssatzung festgesetzt werden (Art. 63 Abs. 2 Nr. 3 GO).

der Gesamtbetrag der VE bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren zu deren Lasten die VE vorgesehen sind, Kredite geplant sind (Art. 67 Abs. 4 GO)

dies ist aus dem Finanzplan ersichtlich

Übersicht über die aus VE in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-K, § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-D) als Anlage zu Haushaltsplan

Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen

VE sind nur für Investitionen (§ 98 Nr. 38 KommHV-D, § 87 Nr. 20 KommHV-K) und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 98 Nr. 39 KommHV-D, § 87 Nr. 21 KommHV-D) vorgeschrieben

das sind

Auszahlungen des Finanzhaushalts für Investitionstätigkeit (§ 3 Abs. 1 KommHV-D)

bzw.

Ausgaben des Vermögenshaushalts (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 KommHV-K)

Kontenarten bei Doppik

781 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

782 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

783 Erwerb von immateriellen und bewegl. Vermögensgegenständen

784 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

785 Auszahlungen für Baumaßnahmen

786 Gewährung von Ausleihungen

795 Gewährung von Darlehen



Ausgabegruppen bei Kameralistik

92 Gewährung von Darlehen

93 Vermögenserwerb

95, 95,96 Baumaßnahmen

98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Veranschlagung im Haushaltsplan

Veranschlagung der VE im Haushaltsplan bei den einzelnen Haushaltsstellen (§ 9 Satz 1 KommHV-K)

oder

Teilhaushalten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 KommHV-D)

Angabe der voraussichtlichen künftigen Belastungen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K, § 11 Abs. 1 Satz 2 KommHV-D)

Die Veranschlagung einer VE erfolgt auch dann, wenn im Planjahr noch kein Haushaltsansatz erforderlich ist, sondern nur eine Verpflichtung eingegangen werden soll

Erläuterungen, Unterlagen

Notwendigkeit, Höhe und Deckungsfähigkeit der VE sind zu erläutern (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-K, § 17 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-D)

Bei Baumaßnahmen dürfen VE erst veranschlagt werden, wenn die gleichen Unterlagen, wie sie für die Veranschlagung von Auszahlungen bzw. Ausgaben gefordert sind vorliegen (§ 12 Abs. 3 KommHV-D, § 10 Abs. 3 KommHV-K)

Weitere Vorschriften für VE

Die Inanspruchnahme der VE ist in gleicher Weise wie die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze zu überwachen (§ 26 Abs. 6 KommHV-D, § 26 Abs. 3 KommHV-K)

Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs künftiger Jahre ist eine Haushaltssperre möglich (§ 28 KommHV-D, § 28 KommHV-K)

VE im Regelfall nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss der Maßnahme (Art. 67 Abs. 2 GO)

Verpflichtungen außerhalb des Investitionsbereichs

im Gegensatz zum staatlichen Haushaltsrecht (Art. 38 Abs. 4 BayHO) gibt es keine Regelungen für Verpflichtungen für laufende Verwaltungstätigkeit und im Verwaltungshaushalt (Abschluss von Kreditverträge, Miet- und Pachtverträge, Ernennung von Beamten)

Es ist nur eine Erläuterung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-D, § 15 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) bei Verträgen erforderlich, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten

Genehmigungspflicht

der Gesamtbetrag der VE in § 3 der Haushalts-satzung ist genehmigungspflichtig, wenn in den Jahren zu deren Lasten die VE vorgesehen sind, Kredite geplant sind (Art. 67 Abs. 4 GO)

nicht genehmigungspflichtige VE können nach 112 GO beanstandet werden, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte gefährdet wird (Art. 67 Abs. 2 GO)

Genehmigungspflicht

**für die Genehmigungspflicht gibt es keine
betragsmäßige Begrenzung**

**es ist unerheblich ob in jedem oder nur in
einem Jahr, zu deren Lasten die VE vorgesehen
sind, Kredite geplant sind.**

Genehmigungspflicht

für die Genehmigungspflicht gibt es keine ausdrücklichen Vorgaben in der GO

Hauptpunkt wird sein, ob die VE den Ausgleich künftiger Haushaltsjahre gefährden und ob die erwarteten Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde noch in Einklang stehen (betragsmäßiges Verhältnis Verpflichtungen/geplante Kreditaufnahmen).

Geltungsdauer von Verpflichtungsermächtigungen

**VE gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres;
sie sind nicht übertragbar (Art 67 Abs. 3, Satz
2 zu § 9 KommHV)**

**nur bei vorläufiger Haushaltsführung gelten die
VE bis zum Erlass der Haushaltssatzung des
folgenden Jahres (Art. 67 Abs. 3 GO)**

**Die VE des abgelaufenen Haushaltsjahres
können deshalb eine Bewirtschaftungsgrund-
lage für das neue Haushaltsjahr sein**

Deckungsfähigkeit von VE über- und außerplanmäßige VE

bei kameraler Haushaltsführung kann erklärt werden, dass VE innerhalb eines Abschnitts für andere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können, wenn deren voraussichtliche Folgekosten nicht höher sind und der Haushaltsausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet ist.

der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 2 KommHV-K)

Deckungsfähigkeit von VE über- und außerplanmäßige VE

**die gleiche Regelung trifft § 11 KommHV-D für
die doppische Haushaltsführung**

**Deckungsfähigkeit der VE innerhalb eines
Produktbereichs**

**Bei einer Budgetierung sind bei kameraler und
bei doppischer Haushaltsführung VE, die zu
einem Budget gehören, gegenseitig
deckungsfähig (§ 18 Abs. 1 und 4 KommHV-K,
§ 20 Abs. 1 und 3 KommHV-D)**

Deckungsfähigkeit von VE über- und außerplanmäßige VE

seit 2008 gibt es auch über- und außerplanmäßige VE
dem Art. 67 GO wurde der Abs. 5 angefügt

Voraussetzungen

dringendes Bedürfnis (vergleichbar mit
Unabweisbarkeit bei Planabweichungen)

Keine Überschreitung des Gesamtbetrags der VE in der
Haushaltssatzung (Einsparungen bei anderen VE)

Bei Erheblichkeit muss der Gemeinderat beschließen
(Verweis auf Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO)

Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung

Reicht der Gesamtbetrag der VE in § 3 der Haushaltssatzung nicht aus, ist eine NHS zwingend erforderlich (Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO, vgl. auch VV zu § 9 KommHV)

Verpflichtungsermächtigungen/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte

für Rechtsgeschäfte nach Art 72 GO sind VE zu veranschlagen, wenn im Zusammenhang mit ihnen Auszahlungen bzw. Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen anfallen, die sich über mehrere Jahre erstrecken

Beispiele: Kaufpreisstundungen
Finanzierungsverträge
Grunderwerbsverträge
Erschließungsverträge

Verpflichtungsermächtigungen/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte

**eine eventuell erforderliche Genehmigung der
Verpflichtungsermächtigungen nach Art. 67
Abs. 4 GO ersetzt nicht eine erforderliche
Genehmigung nach Art. 72 Abs. 1 GO**

**die Genehmigung des Gesamtbetrages der
Verpflichtungsermächtigungen erfolgt im
Rahmen der Haushaltssatzung**

**die Genehmigung nach Art. 72 Abs. 1 GO ist
eine Einzelgenehmigung**

Verpflichtungsermächtigungen/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte

die Genehmigungen nach Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 72 Abs. 1 GO haben unterschiedliche Voraussetzungen und Zwecke

Art. 72 Abs. 1 GO:

nur bei Überschreitung bestimmter Höchstbeträge erforderlich (§ 1 Abs. 2 der VO über kreditähnliche Rechtsgeschäfte)

welche schuldrechtlichen Verpflichtungen bestehen neben den Krediten?

Verpflichtungsermächtigungen/ kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Art. 67 Abs. 4 GO:

**Ziel ist die haushaltsmäßige Absicherung der
Investitionsmaßnahmen**

**durch das Eingehen von Verpflichtungen
werden spätere Kreditaufnahmen bereits
präjudiziert.**

**gegebenenfalls müssen zwei Genehmigungen
nebeneinander eingeholt werden**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

